

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 -3. Änderung-

der Gemeinde Kükels

Kreis Segeberg,

für das Gebiet:

„Seekoppel“

Inhaltsübersicht

1. Entwicklung des Planes
2. Lage des Plangebietes
3. Gegenstand der Änderung
4. Kosten

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeinde Kükels hat am 26.08.1998 den Aufstellungsbeschluß für die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gefaßt.

Der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).
- Die Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

2. Lage des Plangebietes der 3. Änderung

Das Gebiet liegt nördlich der Straße „ Seekoppel“.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1 : 1000 und dem Übersichtsplan M. 1 : 10.000.

3. Gegenstand der Änderung.

Im Ursprungsplan wurde für den Änderungsbereich Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Aufgrund der Tatsache, daß der Spielplatz im Gegensatz zu dem sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Bolzplatz nur noch im geringen Maße genutzt wird, soll die Spielplatznutzung aufgegeben werden und zu Bauland umgenutzt werden. Im Gegenzug beabsichtigt die Gemeinde die Spielgeräte auf der gemeindeeigenen Fläche am Dorfhaus aufzustellen. Die Erschließung wird durch ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht, angebunden an die Straße „Seekamp“ sichergestellt.

Entsprechend dem Ursprungsplan wird das Baugebiet als Reines Wohngebiet in eingeschossiger Einzelhausbauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes und die Aussagen der Begründung bleiben von der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 unberührt.

Aufgrund der Tatsache, daß die bisher nicht bebaubare Fläche einer Bebauung zugeführt wird, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Ausgehend von einer Grundstücksgröße von ca. 500 qm und einer festgesetzten GRZ von 0,4 zzgl. der notwendigen Erschließung von ca. 90 qm, ist in Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, ein Ausgleich von ca. 120 qm notwendig.

Die Gemeinde Kükels erklärt sich bereit, eine sich in ihrem Eigentum befindliche, zur Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, mit einer Größe von ca. 120 qm künftig der natürlichen Sukzession zuzuführen. Die Erklärung der Gemeinde (incl. Flurkarte) wird der Begründung als Anlage beigefügt.

4. Kosten

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen der Gemeinde durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht.

Gemeinde Kükels

Kreis Segeberg

Der Bürgermeister

Der Landrat



Hildegard

A. Petersen

(Bürgermeister)

(Stadtplaner)

Erklärung

Die Gemeinde Kükels erklärt hiermit, im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 eine Teilfläche in Größe von 120 m² auf dem Flurstück 35 der Flur 4 Gemarkung Kükels künftig der freien Entwicklung zu überlassen (Sukzessionsfläche).

Die dafür vorgesehene Fläche ist in der dieser Erklärung beigefügten Flurkarte „gelb“ markiert.

Kükels, den 19. Januar 1999


(Bürgermeister)